

Die Wahl des Präsidenten des Europäischen Parlaments

Bei der Juli-I-Plenartagung soll das neu gewählte Europäische Parlament (EP) seinen 31. Präsidenten wählen, der das Amt bis zur Mitte der Wahlperiode, also bis Anfang 2022, bekleiden wird. Danach wird ein neuer Präsident gewählt. Der Präsident erfüllt eine wichtige und zunehmend sichtbare Funktion im institutionellen Rahmen der EU und auf der internationalen Bühne, die die einflussreiche Rolle widerspiegelt, die dem Parlament als Legislativorgan, das die Politik der EU entscheidend mitgestaltet, zukommt.

Wahlverfahren

Bis 1979 wurden die Parlamentspräsidenten jedes Jahr bzw. jedes zweite Jahr ausgewählt. Seit der ersten allgemeinen Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 1979 wird der Präsident für eine verlängerbare Amtszeit von zweieinhalb Jahren gewählt. Während jeder Wahlperiode wird in der Regel im Juli unmittelbar nach der Wahl des neuen Parlaments eine erste Wahl und im Januar zweieinhalb Jahre darauf eine zweite Wahl nach der Hälfte der Wahlperiode abgehalten.

Nach [Artikel 14 Absatz 4](#) des Vertrags über die Europäische Union (EUV) wählt das Europäische Parlament seinen Präsidenten aus seiner Mitte. Das Verfahren für diese Wahl wird in der [Geschäftsordnung des Parlaments](#) in ihrer überarbeiteten, ab dem Beginn der Wahlperiode 2019–2024 am 2. Juli 2019 gültigen Fassung festgelegt.

Der Präsident wird auf der Grundlage von Vorschlägen gewählt, die vor jedem Wahlgang mit dem Einverständnis der Kandidaten eingereicht werden können. Diese werden von den Fraktionen [vorgeschlagen](#), können aber auch von einer Reihe von Mitgliedern nominiert werden, sofern diese die „niedrige Schwelle“ von einem Zwanzigstel der Mitglieder des Parlaments (38) erreichen bzw. überschreiten (Artikel 15 und Artikel 179). Auf der ersten Plenartagung nach der Wahl des neuen Parlaments bzw. in der Sitzung, in der der Präsident nach der Hälfte der Wahlperiode gewählt werden soll, führt der scheidende Präsident oder einer der scheidenden Vizepräsidenten entsprechend der Rangfolge oder, falls keiner von diesen anwesend ist, das Mitglied mit der längsten Mandatszeit den Vorsitz über das Verfahren (Artikel 14). Das Parlament kann sich mit keiner anderen Tätigkeit befassen, solange die Wahl des neuen Präsidenten nicht abgeschlossen ist (Artikel 14 Absatz 2).

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung (Artikel 15). In der vor Januar 2017 geltenden Fassung von Artikel 15 war vorgesehen, dass die Wahl durch Zuruf erfolgen *kann*, wenn die Zahl der Kandidaten für die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Quästoren die Zahl der freien Sitze nicht überschreitet. Seit Januar 2017 *muss* die Wahl unter diesen Bedingungen gemäß Artikel 15 durch Zuruf erfolgen, es sei denn, eine Reihe von Mitgliedern oder eine oder mehrere Fraktionen, durch die mindestens die „hohe Schwelle“ von einem Fünftel der Mitglieder (150) erreicht wird, beantragen eine geheime Abstimmung. Diese Bestimmung dürfte jedoch keine Anwendung auf die Wahl des Präsidenten finden, bei der sich in der Regel mehr als ein Kandidat um das Amt bewirbt.

Gemäß Artikel 16 werden die Kandidaturen dem Mitglied, das vorläufig den Vorsitz in der Plenarsitzung führt, unterbreitet, das sie daraufhin dem Plenum zur Kenntnis bringt. Der Präsident wird mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen (nicht mit absoluter Mehrheit der Mitglieder) gewählt, also mit 50 % der abgegebenen Stimmen + 1 Stimme. Enthaltungen und ungültige oder leere Stimmzettel werden nicht einberechnet. Artikel 16 sieht höchstens vier Wahlgänge vor. Wurde nach drei Wahlgängen keine absolute Mehrheit erzielt, so wird im vierten Wahlgang nur zwischen den beiden Kandidaten abgestimmt, die im dritten Wahlgang die höchste Stimmenanzahl erhalten haben. Dabei gewinnt derjenige der beiden Kandidaten die Wahl, für den am meisten Mitglieder gestimmt haben. Bei Stimmgleichheit im vierten Wahlgang gilt nach Artikel 16 Absatz 1 der Kandidat mit dem höheren Lebensalter als gewählt. Bei den Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Quästoren sollte einer gerechten Vertretung nach politischen Richtungen, einer geografischen Ausgewogenheit sowie einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis Rechnung getragen werden (Artikel 15 Absatz 2). Nur der gewählte Präsident ist berechtigt, eine Eröffnungsansprache zu halten.

Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident hat exekutive und repräsentative Befugnisse und ist dafür zuständig, auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten. Er leitet alle Tätigkeiten des Parlaments, „eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzungen; er entscheidet über die Zulässigkeit von Änderungsanträgen und anderen Texten, über die

abgestimmt werden soll, sowie über die Zulässigkeit parlamentarischer Anfragen“. Der Präsident wahrt während Sitzungen die Ordnung und erteilt Rednern das Wort. Zudem erklärt er Aussprachen für geschlossen, lässt abstimmen, verkündet die Ergebnisse der Abstimmungen und übermittelt den Ausschüssen die Mitteilungen, die ihre Tätigkeit betreffen. Der Präsident ist zudem für die Sicherheit und Unverletzlichkeit der Gebäude des Parlaments verantwortlich (Artikel 22). Gemäß Artikel 22 Absatz 4 ist der Präsident befugt, das Parlament im internationalen Bereich, bei offiziellen Anlässen sowie in Verwaltungs-, Gerichts- und Finanzangelegenheiten zu vertreten. Er kann diese Befugnisse allerdings übertragen.

Die Befugnisse des Präsidenten gehen jedoch weit über den bloßen Wortlaut von Artikel 22 hinaus. Er kann z. B. ebenso im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rates sowohl im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungs- als auch im Rahmen des Haushaltsverfahrens den Vermittlungsausschuss einberufen, der Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuss vorsitzen (wobei diese Aufgabe im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens jedoch häufig übertragen wird) und den Vorsitz in feierlichen Sitzungen, in denen Staatschefs als Gastredner zum Parlament sprechen, und bei wichtigen Abstimmungen oder Aussprachen führen.

Seit den späten 1980er Jahren hat es sich eingebürgert, dass der Parlamentspräsident bei der Eröffnung aller Treffen des Europäischen Rates spricht – ein Zeichen für die bessere Sichtbarkeit und die höhere Anerkennung des Amtes seitens der anderen Organe und der Öffentlichkeit. Der Präsident ist sowohl Vorsitzender des Parlamentspräsidiums als auch der Konferenz der Präsidenten. Bei Stimmengleichheit im Präsidium entscheidet seine Stimme. Daran, dass der Parlamentspräsident zusammen mit dem Präsidenten des Rates Gesetzgebungsakte unterzeichnet, die gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurden (Artikel 297 Absatz 1 AEUV), zeigt sich deutlich, in welchem Ausmaß sich die Befugnisse des Parlaments weiterentwickelt haben. Zudem ist es der Parlamentspräsident, der den Haushaltsplan der EU am Ende des Haushaltsverfahrens für angenommen erklärt (Artikel 314 Absatz 9 AEUV).

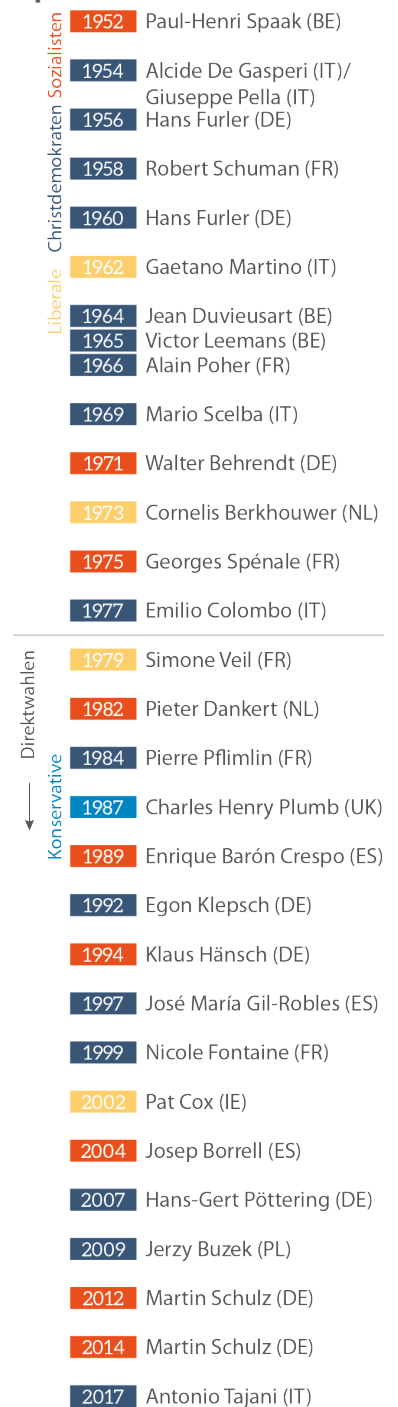
Wahl der Vizepräsidenten und Quästoren

In Artikel 15 wird ausdrücklich festgestellt, dass das Parlament nach der Wahl des Präsidenten auch die Träger der beiden anderen wesentlichen politischen Ämter wählt, die für den reibungslosen Ablauf der Tätigkeiten des Parlaments notwendig sind: Es wählt zunächst die 14 Vizepräsidenten und anschließend die 5 Quästoren. Vorschläge werden auf derselben Grundlage wie bei der Wahl des Präsidenten eingereicht (Artikel 15). Nach Artikel 17 werden die 14 Vizepräsidenten in einem einzigen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Werden weniger als 14 Kandidaten gewählt, wird unter den gleichen Bedingungen (absolute Mehrheit) eine zweite Abstimmung abgehalten, um die noch freien Sitze zu besetzen. Ist eine dritte Abstimmung erforderlich, so genügt eine relative Mehrheit, um die noch freien Sitze zu besetzen.

Die Rangfolge der Vizepräsidenten wird durch die Reihenfolge ihrer Wahl und bei Stimmengleichheit durch das Lebensalter bestimmt. Wenn die Wahl durch Zuruf erfolgt ist, wird die Rangfolge in geheimer Abstimmung festgelegt. Die Quästoren werden nach demselben Verfahren wie die Vizepräsidenten gewählt (Artikel 18). In der Praxis achten die Fraktionen darauf, dass die Vizepräsidenten und die Quästoren die zahlenmäßige Zusammensetzung der Fraktionen ungefähr widerspiegeln und berücksichtigen dabei das Ergebnis der Wahl des Präsidenten.

Dies ist eine aktualisierte Fassung einer „Auf-einen-Blick“-Mitteilung vom Januar 2017.

Abbildung 1 – Die Präsidenten des Europäischen Parlaments



Datenquelle: *The European Parliament* (Das Europäische Parlament, 9. Auflage), Corbett, Jacobs, Neville, 2016 (vom Wissenschaftlichen Dienst aktualisiert).

